

Zu § 37 SGB V Tit. 2.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 37 SGB V -> Zu § 37 SGB V Tit. 2 – Anspruchsvoraussetzungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 37 SGB V Tit. 2.1 RdSchr. 88c – Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Neben der für alle Leistungen geltenden Voraussetzung, dass ein Versicherungsverhältnis besteht, ist weitere Voraussetzung, dass die häusliche Krankenpflege im Zusammenhang mit ambulanter ärztlicher Behandlung (§ 28 Abs. 1 SGB V) und nach . . . vertragsärztlicher Verordnung erbracht wird. Sie muss - ebenso wie die begleitende ärztliche Behandlung - auf Heilung, Besserung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Krankheitsbeschwerden gerichtet sein (zum Krankheitsbegriff vgl. u. a. BSG vom 10. 10. 1978 - 3 RK 81/77 -, USK 78104). Auf die Ursache der Erkrankung - somatisch oder psychisch - kommt es nicht an.

(2) . . .